

Förderrichtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Stadt Nauen zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Jugendclubs

(Förderrichtlinie freiwillige Zuwendungen Jugendarbeit)

vom 01.01.2026

§ 1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie werden Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß dem § 11 SGB VIII in der Stadt Nauen gefördert. Ziel der Stadt Nauen ist es, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zu fördern. Eine besondere Bedeutung hat bei der Umsetzung der Förderrichtlinie die außerschulische Jugendbildungsarbeit sowie offene Jugendarbeit.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung, Unterstützung sowie zum Aufbau flächendeckender, bedarfsgerechter und qualitativer Angebote im gesamten Stadtgebiet Nauen. Voraussetzung der Förderung ist jedoch, dass es in der Kernstadt oder in dem jeweiligen Ortsteil kein bereits gefördertes Angebot gibt und keine weiteren Angebote durch anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen sind antrags- und nachweispflichtig.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Angebote der Jugendarbeit sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.
- 2.2 Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach § 11 SGB VIII gewährt:
 - a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
 - c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit
- 2.3 Projekte und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen oder kommerziellen Zwecken dienen, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. Ebenfalls nicht gefördert werden Projekte, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten oder verstoßen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können erhalten

- a) freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach §11 sowie §14 SGB VIII erbringen und im Stadtgebiet Nauen tätig sind
- b) eingetragene Vereine mit dem Satzungsziel Jugendarbeit
- c) Ortsvorsteher
- d) Jugendinitiativen, Jugendverbände und Jugendgruppen

Der Zuwendungsempfänger hat

- die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu bieten,
- gemeinnützige Ziele zu verfolgen,
- angemessene Eigenmittel zu erbringen und
- vorher zu prüfen, inwieweit Fördermittel des Bundes, des Landes u.a. in Anspruch genommen werden können,
- geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.

3.2 Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene sowie Personen über 27 Jahre, die als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind.

Das Angebot des Zuwendungsempfängers muss allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen offenstehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

3.3 Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden für die Förderbereiche nach 2.2 nur solche Maßnahmen gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Jugendarbeit abgestimmt sind.

Für Förderungen von Neben-, Sach- sowie Ehrenamtskosten sind ein Kurzkonzept und die Namen der Jugendbetreuer beim Fördermittelgeber einzureichen. Die Konzeption ist einmalig einzureichen und wird hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit durch die Stadt Nauen geprüft. Konzeptionelle oder personelle Änderungen sind der bewilligenden Behörde unverzüglich mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

4.2 Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger als Anteils- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Nebenkosten-, Ehrenamtskosten- und Sachkostenschuss gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die maßnahmenbezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und sind je örtlicher Maßnahme auf 2.500,00 EUR im Jahr begrenzt. Es kann pro Ortsteil nur eine Maßnahme pro Jahr beantragt werden. Angebote, die bereits durch die Stadt Nauen im Rahmen der Personalkostenrichtlinie, über das kreisliche Förderprogramm oder mittels ähnlicher Programme gefördert werden, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.
- 5.3 Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen und muss mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil kann durch freiwillige, unentgeltliche Leistungen (ehrenamtliches Engagement) erbracht werden. Diese werden max. in der Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns gem. §1 (2) MiLoG angerechnet. Weiterhin ist auch die Anrechnung von Teilnehmerbeiträgen zulässig.
- 5.4 Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Zuwendungsmöglichkeiten von anderer Stelle sollen vorrangig in Anspruch genommen werden und bei der Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (dies auch über andere RL der Stadt Nauen).

§ 6 Förderbereiche

6.1 Ausgaben für Neben- und Sachkosten

Förderfähig sind Ausgaben für Neben- sowie Sachkosten die über das laufende Förderjahr in der Kinder- und Jugendeinrichtung anfallen und innerhalb der je örtlicher Maßnahme zur Verfügung stehenden Fördersumme liegen. Kosten die darüber hinaus anfallen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Förderfähige Nebenkosten können z.B. sein:

- Raummieten
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Internet, Porto u.ä.)
- Reinigungskosten sowie Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit

Förderfähige Sachkosten können z.B. sein:

- Material und/oder Verbrauchskosten (keine Investitionen), die dazu dienen Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können
- Anschaffungen, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z.B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen
- Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen (Materialkosten zur Renovierung)
- Honorarkosten für z.B. Künstler u. ä.
- Ausgaben für Tages- und / oder Mehrtagesfahrten (pro Teilnehmer werden max. 10,00 Euro bezuschusst)
- Ausgaben für Projekte die außerhalb der Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden

6.2 Ausgaben für ehrenamtliches Engagement

Mit der Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern soll in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Eingesetzt werden können neben Fachkräften mit einem ent-

sprechenden pädagogischen Abschluss (Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Erzieher) auch Personen, die sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung erhalten haben oder aufgrund ihrer Erfahrung in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Der Ehrenamtskostenzuschuss wird max. in der Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns gem. §1 (2) MiLoG anerkannt.

6.3 Investitionskostenzuschuss

Die Anschaffung von Sachgütern, die über einen längeren Zeitraum (mind. 2 Jahre) genutzt werden, können mit max. 1.000,00 € brutto pro Jahr je Zuwendungsempfänger bezuschusst werden.

§ 7 Förderbeginn und Förderdauer

7.1 Zuwendungen werden grundsätzlich längstens für die Dauer eines Haushaltsjahres, d.h. für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12., bewilligt. Im Bewilligungsbescheid kann aus Gründen der Planungssicherheit die weitere Förderung über ein Haushaltsjahr hinaus, vorbehaltlich des entsprechenden Haushaltsbeschlusses, bereits in Aussicht gestellt werden.

7.2 Voraussetzung für die Förderung von Einzelmaßnahmen und Projekten ist, dass mit diesen noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Nauen kann dem vorzeitigen Beginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres begonnen werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich noch keine Zusage auf Förderung.

§ 8 Antrag und Verfahren

8.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag vor Beginn des Förderzeitraumes voraus. Anträge sind bis zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. Der Antragsteller erhält nach dem Haushaltsbeschluss der Stadt Nauen einen Bescheid, aus dem Förderzweck, Förderhöhe und -zeitraum hervorgehen. Sollten die Anträge das im Haushalt eingestellte Finanzvolumen übersteigen, würde eine entsprechende Reduzierung der Förderung notwendig werden. Ggf. erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

8.2 Für die Antragstellung sind die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare zu nutzen oder ggf. als Anlage beizufügen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.

8.3 Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Bei gemeinnützigen Vereinen: Satzung, Vereinsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung
- Bei anderen: Identifikationsnachweis und aussagefähige Unterlagen zu bisherigen Aktivitäten innerhalb der Jugendarbeit, soweit nicht allgemein bekannt
- Erweitertes Führungszeugnis der Personen, die mit der Jugendarbeit beauftragt wurden
- Ggf. vorliegende Zuwendungsbescheid/e von Fremdmitteln Dritter und ggf. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Institutionen usw.

8.4 Während des Projektes/ der Maßnahme sind alle Veränderungen, die auf die Höhe der Zuwendung Einfluss haben können sowie Änderungen zu den Inhalten, den Betreuungspersonen oder zum Konzept, unaufgefordert der bewilligenden Stelle bei der Stadt Nauen mitzuteilen.

- 8.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projektes/ der Maßnahme durch die Stadt Nauen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form hinzuweisen. Dafür stellt die Stadt Nauen ihr Logo zur Verfügung, das mit dem Zusatz „gefördert durch:“ verwendet werden kann (z. B. auf Flyern, Plakaten und in der digitalen Werbung für die Maßnahme).

§ 9 Abrechnung und Verwendungsnachweise, Sachbericht

Spätestens bis zum 31.03. des auf die Maßnahme folgenden Jahres ist vom Zuwendungsempfänger ein einfacher Verwendungsnachweis mit elektronischen Nachweisen über die Verwendung der Mittel sowie ein kurzer strukturierter Sachbericht vorzulegen. Der Sachbericht soll die Erreichung der im Antrag formulierten Ziele, Maßnahmen sowie Erfolgsindikatoren nachvollziehbar darstellen. Weiterhin soll der Sachbericht Angaben zum Teilnehmerkreis sowie zur Teilnehmerzahl enthalten. Weiterhin ist eine Aufstellung der Ehrenamtskosten dem Verwendungsnachweis beizulegen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis auf Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden. Auf Verlangen der bewilligenden Stelle ist ein Nachweis über den tatsächlichen Zahlungsfluss zu erbringen.

§ 10 Rückforderung und Rückzahlung von Zuwendungen

- 10.1 Sämtliche Zuwendungsbescheide der Stadt Nauen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs bzw. können auch mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, sofern die Maßgaben dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sind bzw. eingehalten werden.
- 10.2 Eine bewilligte Zuwendung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn,
1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 2. der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers bei der Stadt Nauen geändert wurde,
 3. sonstige Bestimmungen der Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird der zu Unrecht gewährte Förderbetrag zurückgefordert und ist vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Richtlinie ist bei Bedarf anzupassen.

Nauen, den 10.07.2025

gez. Manuel Meger

Bürgermeister